

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für  
Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

**– Drucksache 16/9731**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**

**– Drucksache 16/9484**

### **Gesetz zur Änderung des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

Den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9484 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherigen Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:

„1. In § 1 werden die Wörter „, soweit sie diesem Wohnraummangel nicht mit anderen zumutbaren Mitteln in angemessener Zeit begegnen können“ gestrichen.“

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

3. Die neue Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort ‚fünf‘ durch das Wort ‚zehn‘ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zu mehr als 50 Prozent der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für mehr als insgesamt zehn Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird,“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Dabei kann bei der Regelung nach Nummer 4 auch der Zeitraum vor Inkrafttreten der Satzung maßgeblich sein.““

02. 02. 2021

Stoch, Gall  
und Fraktion

Begründung

Zu Ziffer 1:

Die bislang vorgesehene Bestimmung, wonach zunächst andere zumutbare Mittel gewählt werden müssen, ehe eine Zweckentfremdungssatzung erlassen wird, ist nicht angemessen. Vielmehr stellt ein Verbot der Zweckentfremdung ein adäquates Mittel dar, um dagegen vorzugehen, dass Wohnraum dem Markt entzogen wird.

Zu Ziffer 3:

Kommunen sollten die Möglichkeit erhalten, eine Satzung zum Verbot der Zweckentfremdung künftig für bis zu zehn Jahre zu erlassen, um eine nachhaltigere Wirkung zu erzielen. Zudem soll es möglich sein, das Verbot einer Zweckentfremdung auch rückwirkend geltend machen zu können, was den Leerstand von Wohnungen anbelangt, weil an dieser Stelle nicht nachvollziehbar ist, warum bisheriger Leerstand von einer Zweckentfremdungssatzung nicht erfasst werden kann.